

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

22. April 1998 / AT

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 18/98

Kredit, Kündigung, unrichtiger Schufa-Eintrag, Beratungsverschulden, Bürgschaft der Ehefrau

Sachverhalt

Ein Ehemann hatte sich entschieden, seine vorherige Arbeit aufzugeben und ein Lotto-Geschäft mit seiner Familie zusammen zu betreiben. Nach Angaben des Ehemannes mußte die Finanzierung scheitern, weil aus den Umsätzen der Kredit zum Kauf des Geschäftes nicht zurückzahlbar war, wie er im Nachhinein feststellen mußte. Die Bank vergab trotzdem den Kredit zum Kauf des Geschäftes gegen Abtretung der laufenden Lebensversicherungen beider Ehepartner und der Ausbildungsversicherungen für die Kinder. Dazu ließ sie sich von der Ehefrau eine Bürgschaft unterschreiben. Da sich die Schulden nach dem Verkauf unaufhaltsam vermehrten, wurde das Geschäft schnell verkauft. Die Bank hielt sich an die Sicherheiten, was zu einer frühzeitigen Ablösung der Versicherungen führte. Es blieb bei einer Restschuld von circa 24.000 DM, die von der Bank zwischenzeitlich falsch, nämlich um 10.000 DM höher angegeben wurde. Der Ehemann sah schon in der Kreditbewilligung einen Fehler der Bank, jedenfalls aber in der Kündigung und der Verwertung der Sicherheiten „unter Wert“. Außerdem sei ihm ein Schaden entstanden durch die falschen Saldo-Angaben der Bank. Dazu hielt er es von der Bank für nicht korrekt, daß seine Frau als Bürgin auftreten mußte.

Stellungnahme

Verwertung von Lebensversicherungen etc.

Soweit eine Bank auf die Abtretung von Lebensversicherungen und ähnlichem besteht, kann sie diese bei Kündigung der Darlehen verwerten, was bedeutet, daß die Bank auch die Gestaltungsrechte wahrnehmen kann. Dieses führt zu einer Kündigung der Lebensversicherungen, so daß der Rückkaufswert zwar für die Bank einträglich ist, für den Kunden aber regelmäßig einen Verlust darstellt. Die Bank darf nur dann nicht die Lebensversicherungen verwerten, wenn der Kunde die Begleichung der Schulden in absehbarer Zeit glaubhaft darlegen kann, da die Bank eine Pflicht hat, das Vermögen des Kunden nicht unnötig zu schädigen. Dieses ergibt sich aus dem Grundsatz der schonenden Verwertung von Sicherheiten (vergl. § 254 BGB).

Ist aber der Kunde nicht in der Lage, den gekündigten Kredit zurückzuzahlen, so kann die Bank sich aus der abgetretenen Lebensversicherung befriedigen. Diese Möglichkeit besteht im übrigen auch mittels eines Vollstreckungstitels, welcher durch Gerichtsurteil oder eine notarielle Unterwerfungsklausel unter die sofortige Zwangsvollstreckung beantragt werden kann. Mit diesem Vollstreckungstitel kann die Bank ebenfalls Lebensversicherungen pfänden und vor allem dadurch auch die Gestaltungsrechte ausüben, sprich die Lebensversicherung kündigen, um sie zu verwerten. Daher kann ein säumiger Schuldner eine Verwertung seiner für das Alter vorgesehenen Kapitallebensversicherung (KLV) praktisch nicht verhindern.

Der Fehler liegt daher vielmehr am Anfang der Kreditaufnahme, weil die zu zahlenden Zinsen für ein Darlehen quasi immer die Rendite einer KLV übersteigen und das Risiko der Kündigung der KLV bei Zahlungsproblemen, selber oder durch die Bank, die Rendite der KLV in den Negativbereich drückt. Daher sollte bei einer Kreditaufnahme nie eine KLV abgeschlossen werden. Dieses ist allein im Interesse der Vertreter, die dafür eine nicht unerhebliche Provision erhalten.

Unangebrachte, familienfeindliche Kündigung

Die Möglichkeiten und Grenzen einer Kündigung durch den Kreditgeber sind im § 12 Verbraucherkreditgesetz klar geregelt. Der Schuldner muß mit mindestens zwei Raten im Verzug sein, und die säumigen Raten müssen einen Anteil an der Gesamtschuld von mindestens 5 % bzw. 10 % ausmachen. Ein Gespräch mit dem Kunden ist zwar ausdrücklich erwünscht jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Soweit der Kunde seinen Kredit nicht zahlt, kann daher die Bank innerhalb dieser Regelung den Kredit kündigen und versuchen, die verbleibenden Schulden durch den Gerichtsvollzieher und Pfändungen einzutreiben. Es gibt keine Vorschrift, daß eine Bank familienfreundlich sein muß oder deshalb spezielle Rücksicht nehmen muß, so bedauerlich dieses auch ist.

Allerdings ist § 12 VerbrKrG Ausdruck der Kündigung aus wichtigem Grund (vergl. § 626 BGB). Danach muß der § 12 VerbrKrG so verstanden werden, daß er eine Vermutung dahingehend äußert, daß bei Eintritt der genannten Bedingungen die Rückzahlung gefährdet ist. Anders würde die Regel über ein regelmäßig vorher stattfindendes Gespräch keinen Sinn machen. Eine Vermutung aber ist widerlegbar. Lehnt die Bank ein Gespräch von vornherein ab oder bietet sie von sich aus keines

an, so kann sie eventuell in einem folgenden Gerichtsverfahren eine widerlegbare Vermutung nicht mehr entkräften.

Unrichtiger Eintrag bei der Schufa

Der Kreditnehmer führte aus, daß er aufgrund eines falschen Eintrages bei der Schufa keinen Kredit mehr bei anderen Kreditnehmern bekam, was ihn beruflich einschränkte.

Die Erklärung, daß dem Kreditinstitut erlaubt wird, Daten an die Schufa weiterzugeben, ist vor allem datenrechtlicher Natur, da jeder Kunde zu einer derartigen Dateneingabe seine Zustimmung geben muß. Die nicht korrekten Daten wurden an die Schufa übermittelt. Daher kann eine Nebenpflichtverletzung vorliegen. Ein Kreditinstitut hat grundsätzlich die Daten, die sie an die Schufa übermittelt, genau zu kontrollieren, da unkorrekte Daten den Ruf schädigen und die Kreditwürdigkeit eines Kunden erheblich einschränken kann. Problematisch ist aber in dem vorliegenden Fall ein darauf beruhender Schaden, denn grundsätzlich bestanden Schulden des Kreditnehmers aus einem gekündigten Darlehen. Auch bei korrekter Eintragung wäre dem Kreditnehmer daher sehr wahrscheinlich kein Kredit von anderer Seite gewährt worden. Daß derartige Eintragungen nach Bezahlung der Schulden noch 5 weitere Jahre in der Datenbank der Schufa verbleiben, ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz, §35 Abs. 2, erlaubt und hat den Sinn, eine gewisse Zeit danach noch von Schwierigkeiten mit dem Kreditnehmer informiert zu werden.

Schadensersatzansprüche aufgrund falscher Eintragung bei der Schufa sind daher denkbar, jedoch nur dann, wenn bei richtiger Eintragung ein nachweisbarer Schaden unterblieben wäre.

Beratungverschulden bei Kreditaufnahme

Grundsätzlich hat sich ein Kreditinstitut nicht um die Solvenz und die Zahlungsfähigkeit eines Kunden in dessen Interesse zu kümmern, weil der Grundsatz gilt, daß jeder selbst in der Lage ist, seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu beurteilen.

Es gibt jedoch Ausnahmen. Voraussetzung ist dabei in der Regel, daß es einen Beratungsvertrag gibt, der auch stillschweigend geschlossen worden sein kann. Da die Familie ein Lotto-Geschäft übernehmen wollte und eine Bank zur Finanzierung ihrer Existenzgründung suchte, kann davon ausgegangen werden, zumal die Bilanzen des Unternehmens und das verbleibende Geld für die Familie mit Angestellten der Bank vor Vertragsschluß anscheinend eingehend besprochen wurden. Ein derartiger Anspruch aus Verschulden vor Vertragsschluß wäre aber nur dann überlegenswert, wenn von Anfang an aus den Bilanzen deutlich geworden wäre, daß die Existenz der Familie mit den Gewinnen aufgrund der Einnahmen und der Zinsbelastung nie tragbar gewesen ist. Soweit das Risiko erwähnt wurde, die Familie aber von sich aus der Meinung war, daß sie mit dem verbleibenden Gewinn den Lebensunterhalt bestreiten könnte, trifft die Bank kein Verschulden, da sie den Kunden über das Risiko informiert hatte und die Art der Finanzierung und der Beurteilung des Wertes des Objektes grundsätzlich Sache des Kreditnehmers ist.

Bürgschaft der Ehefrau

Zwar gibt es zu sittenwidrigen Bürgschaften von Ehepartnern etliche Entscheidungen auch in jüngster Zeit. Soweit das Familienmitglied ein eigenes wirtschaftliches

Interesse an dem Geschäft hat und daraus auch das eigene Einkommen bestreitet, wie Frau Dalibor, die zumindest halbtags in dem Geschäft mitarbeiten sollte, ist eine Bürgschaft von Ehepartnern nicht an sich sittenwidrig. Ein eigenes Einkommen, eventuell auch noch aus einem Angestelltenverhältnis, reicht jedoch alleine nicht aus, wenn das wirtschaftliche Interesse fehlt. Dieses muß im Verhältnis zu der Bürgschaft stehen, was zum Beispiel vorliegt, wenn der Ehepartner an der Gesellschaft beteiligt ist. Steht dagegen nur das eigene Einkommen zur Verfügung, was in keinem Verhältnis zu der Bürgschaftssumme steht oder erfolgte die Gesellschaftsbeteiligung nur treuhänderisch und damit nicht persönlich gewinnbringend und daher ohne eigenes wirtschaftliches Interesse, so ist das Bürgschaftsversprechen unwirksam, wie der BGH in seinen letzten Entscheidungen zum Bürgschaftsrecht klarstellte (BGH in NJW 1998, 597 ff.) Es kommt daher auf folgende Faktoren an:

- krasses oder zumindest erhebliches Mißverhältnis zwischen Verpflichtung und Leistungsfähigkeit (fehlende Sicherheiten und keine Aussicht auf Rückzahlung im Ernstfall)
- fehlendes berechtigtes Interesse der Einbeziehung des Bürgen durch die Bank
- kein eigenes wirtschaftliches Interesse des Bürgen über ein eventuell bestehendes Angestelltenverhältnis hinaus (Gesellschafts- und Gewinnbeteiligung)
- insbesondere ein emotionales Verhältnis zwischen Bürge und Hauptschuldner wie bei der Ehe, einem eheähnlichen Verhältnis, dem Eltern-Kind-Verhältnis und unter Umständen auch bei Geschwistern

Im wesentlichen sind natürlich alle Umstände zu berücksichtigen, unter denen es zu der Bürgschaftserklärung kam. Soweit aber der Ehepartner erkennbar in das Unternehmen und in dessen Erfolg (Gesellschaftsbeteiligung) einbezogen wurde, kann von einer Sittenwidrigkeit nicht ausgegangen werden.

Im Einzelfall ist auf jeden Fall der Beschluß des BGH vom 17.4.1997, Az IX ZR 135/96 (s.o.) heranzuziehen, um anhand der aufgestellten verästelten Kriterien zu prüfen, inwieweit ein Bürgschafts-Vertrag sittenwidrig ist. Im vorliegenden Fall kam es nicht zu einer Inanspruchnahme des Bürgen.

Ergebnis

Das Verhalten der Bank ist zwar moralisch zu beanstanden, der einzige juristische Punkt bleibt aber die vage Möglichkeit eines Beratungsverschuldens vor Vertragsschluß, wenn die Finanzierung ersichtlich nicht funktionieren konnte und so die Existenzgründung für die Angestellten der Bank offensichtlich scheitern mußte. Denn dann hätte die Bank den Existenzgründer quasi sehenden Auges in den Ruin getrieben. Dieses wäre im einzelnen aufgrund der Kalkulation und der vorgelegten Bilanzen nachzuweisen.

Die anderen Punkte sind nicht zu beanstanden. Im wesentlichen ist vor allem vor Bürgschaften von Ehepartnern zu warnen auf das Risiko der Verwertung bei Kapitallebensversicherungen hinzuweisen, von denen bei einer knappen Kalkulation in der Existenzgründungsphase sowieso abzuraten ist, da keine kurzfristigen Liquiditätsreserven bestehen und so die Gefahr eines Zusammenbruches steigt und die Finanzierung dadurch erheblich mehr kostet.

